

auch unter diesem Gesichtspunkte das Leben unseres Herrn Jesu Christi, wie es in den Evangelien berichtet ist, ein viel verlässigeres Vorbild sei, als das Leben der Heiligen, das wir nur aus rein menschlichen Berichten kennen. Das Wenige, was uns die heil. Schrift des alten und neuen Bundes über einige Heilige berichtet, ist, wie oben erwähnt, hier nicht einbezogen.

Hiermit sei die Besprechung der Frage, ob zwischen dem Beispiele Christi des Herrn und dem der Heiligen bezüglich der Nachahmbarkeit ein Unterschied bestehe, abgeschlossen; die bejahende Beantwortung scheint durch obige Auseinandersetzungen genügend begründet. Nachdem nun diese Zwischenfrage erledigt und durch deren Behandlung ein orientirendes Licht über Natur und Beschaffenheit des Beispiels der Heiligen verbreitet ist, wollen wir in einem ferneren Artikel in der Entwicklung der Theorie fortfahren.

Ueber Postsparcassen.

Von Msgr. Anton Pinzger, Domcapitular in Linz.

Mit dem Gesetze vom 28. Mai 1882 wurde auch bei uns in Oesterreich die wohlthätige Institution der Postsparcassen, die in England ihren Ursprung hat, eingeführt. Für den Seelsorger enthält diese Einrichtung so viele wichtige Momente, daß es gewiß angezeigt erscheinen dürfte, in dieser praktischen Zeitschrift hievon Erwähnung zu machen.

Es gibt nur ein Postsparcassenamt mit dem Sitze in Wien; alle Postämter des österreichischen Staatsgebietes fungiren als Sammelstellen des Postsparcassenamtes, bei welchem jeder Einleger sein eigenes Conto hat, in welches jede Einzahlung, Rückzahlung und die laufenden Zinsen eingetragen werden. Hieraus folgt, daß man weitere Einlagen nicht immer bei dem Postamte der ersten Einlage zu machen braucht, sondern bei dem, welches dem Einleger am bequemsten zu erreichen ist. Verkauft daher der Landmann an einem entfernteren Orte seine Bodenproducte oder Vieh, so kann er das erhaltene Geld gleich an dem nächstgelegenen Postamte einlegen. Schnitter, Maurer, Tagelöhner, überhaupt solche, die ihren Verdienst im Sommer an verschiedenen, von der Heimat weit entfernten Orten suchen und finden, können die entbehrlichen Sparpfennige sogleich in einer Sammelstelle, d. i. dem nächsten Postamte fruchtbringend machen. Hiedurch schützen sie ihren Verdienst vor der Gefahr eines Verlustes oder Diebstahles, da das Einlagebüchl für den Finder oder Dieb werthlos ist, machen ihn zinsentragend und entrücken ihn der Versuchung, die sauer verdienten Kreuzer durch unnöthigen Tand, Trunk und Lustbarkeit wieder zu verlieren. Durch das geheime Lösungswort, die eigenhändige Unterschrift, das separate (grüne) Ründigungsbüchl wird dem Postsparcassa-

büchl die möglichste Sicherheit gewährt, so daß niemand anderer, als der Einleger oder der von ihm ermächtigte das Geld beheben kann, während bei allg. Sparcassabücheln das Capital dem Ueberbringer erfolgt wird. Sowie die Einzahlungen bei jedem beliebigen Postamte gemacht werden können, so können auch die Rückzahlungen für jenes Postamt verlangt werden, wo man eben das Geld braucht. Wird man auf der Reise oder an einem fremden Orte krank und benöthigt man sonst das Geld, so kündigt man eben den Betrag am Orte des Bedarfes. Die Postsparcassen bieten ferner die beste Gelegenheit, den Sinn für Sparsamkeit zu wecken. In den romanischen Ländern bestanden früher die sogenannten Schulsparcassen, um frühzeitig den Kindern eine auf eigene Erfahrung begründete Ueberzeugung von dem hohen Werthe der Sparsamkeit einzulösen. Die Erfolge dieser Schulsparcassen bezeichneten die Pädagogen als sehr günstige und ein Director in Brüssel bezeugte, daß durch die Bethheiligung der Kinder an den Schulsparcassen in einer großen Anzahl von Haushaltungen geradezu eine heilsame wirthschaftliche Reform hervorgerufen worden sei. Die Postsparcassen ersetzen diese Schulsparcassen gänzlich, da man mittelst der Postsparkarten schon mit einer 5 fr.-Marke zu sparen beginnen kann. Jedes Kind, jede auch noch so gering bedienstete Person hat Gelegenheit, sich doch etwas und mit der Zeit sogar ein Sümmechen zu erwirtschaften, was ihm in Tagen der Noth, bei einem Geschäftsantritt, Ankauf von unbeweglichem und beweglichen Gut höchlich zu statten kommt.

Die allgemeinen Sparcassen haben allerdings den Vorzug einer höheren Verzinsung, allein für viele sind sie schwer erreichbar, die Einlagen und Rückzahlungen können nur zu bestimmten Amtsstunden an bestimmten Orten geschehen und haben, wie schon erwähnt wurde, deren Einlagen nicht jene Sicherheit, wie die der Postsparcassen. Diese verzinset von 1 fl. aufwärts und zwar vom Tage der Einlage an mit 3 Procent, allein bei entsprechendem Capital besorgt auf Verlangen die Postsparcassa den Ankauf einer Staatsschuldverschreibung, welche nahezu 5 Procent erträgt und nimmt auch diese Obligation in Aufbewahrung.¹⁾ Am Ende jeden Jahres werden die nicht behobenen Zinsen zum Capital geschlagen, auch wird die Einlösung und Einlage der Coupons besorgt. Da die Postsparcassa kauft, wenn das Maximum per 1000 fl. der Bareinlage überschritten ist, aus freien Stücken für den Erleger Staatsschuldverschreibungen, so daß sein Capital stets fruchtbringend bleibt. Auf solche Weise kann mit der Länge der Zeit ein nicht unbedeutendes Capital, ein kleines Vermögen heranwachsen. Wer möchte zweifeln, daß bei solcher vielseitiger Aus-

¹⁾ Gegenwärtig befinden sich über zehn Millionen Staatspapiere in Aufbewahrung bei der Postsparcassa Wien.

nützung der Postsparcassen, der socialen Noth, deren Quellen vielfach in der Genußsucht, Verschwendung zur Zeit guten Verdienstes zu suchen ist, ein gar wirksamer Damm entgegengestellt wird? Sollte es da nicht auch Pflicht des Seelsorgers sein, durch Belehrung über die Postsparcassen, Ermunterung zum Gebrauche derselben sich eines Mittels zu bedienen, wodurch auch die irdische Wohlfahrt des Nebenmenschen befördert und dieser in die Lage versetzt wird, sich und andern zu helfen. Sparsame Menschen wird man nie auf Tanzböden, kostspieligen Unterhaltungen und Vergnügungen, die der Seele zum Verderben gereichen, finden. Wohl aber wird es vorkommen, daß solche ihr fleißig erspartes Geld dem lieben Gott für fromme und wohlthätige Zwecke opfern, sei es schon bei Lebzeiten oder durch Vermächtnisse nach dem Tode. Aber der Seelsorger kann und soll auch in seiner Eigenschaft als Vermögensverwalter von Kirchengeldern oder als Vereinsleiter (Cassier) die Postsparcassen benützen. Durch Einlage der entbehrlichen Kirchenbarthschaft (Sammlungs-, Ablösungs- und Vereinsgeldern) in die Postsparcassa entsteht nicht nur der Vortheil, daß dieses Geld sofort fruchtbringend angelegt wird und nicht entwendet werden kann, sondern es ist auch die Möglichkeit geboten, die alsbaldige Wiederanlage heimbezahlter oder Stiftungs Capitalien zu bewerkstelligen, indem eben die Postsparcassa den Ankauf und die Vinculirung von Staatsschuldverschreibungen gegen die geringe Provision von 20 kr. für 100 fl. besorgt. Auch die Bezahlung größerer Contis von Geschäftsleuten an entfernteren Orten kann durch die Postsparcassen geschehen, indem die Ründigungsblanquette auf den betreffenden Contisten, der noch eigens zur Behebung der betreffenden Summe ermächtigt wird, lauten kann, wobei das Einlagebüchl portofrei an das Postamt des Contisten zu senden ist. Damit keine Verwirrung entsteht, ist es gerathen, daß für die verschiedenen Körperschaften, deren Verwalter der Seelsorger ist, separate Einlagen gemacht werden, wie z. B. für die Pfarrkirche, für die Filiale, für den Thurmbau, die Sammlungsablösung, für die Pfründe, den Mesner u. s. w.

Jene Parteien, welche viel Geld umsetzen, bedienen sich einer weiteren Art des Postsparcassawesens, nämlich des Check (sprich Tschek) auf deutsch Anweisungs-Verkehres. Dieser besteht darin, daß auf das Conto eines Theilnehmers bei jedem österreichischen Postamte Geldbeträge eingelegt und von dem so entstandenen Guthaben durch den Conto-Inhaber jederzeit Theilbeträge zur sofortigen Rückzahlung an eine beliebige Person oder Firma angewiesen werden können. Wer dem Anweisungsverkehr beizutreten wünscht, hat dies auf der bei jedem Postamte unentgeltlich erhältlichen Drucksorte Nr. 37 a zu erklären, und um Uebersendung der Checkbüchl zu ersuchen. Von diesen gibt es zweierlei, die allgemein bekannten grünen

Empfang = Erlagscheine zu Gunsten des Checkbüchsebesizers und die gelben Anweisungsbillette zu Gunsten des Ueberbringers. Letztere stellen sich als Rückzahlungen im Checkverkehr dar und kann der Inhaber selbstverständlich nur über sein aufrecht bestehendes Guthaben verfügen, jedoch so, daß die gesetzlich verlangte Minimaleinlage per 10 fl. intact bleibt. Die Einlagen im Checkverkehr, welche nicht an die Maximalgrenze von 1000 fl. (wie die Postparcasseneinlagen) gebunden sind, werden vom 1. und 16. jeden Monates an verzinst. Das bischöfliche Ordinariat Linz ist dem Checkverkehr beigetreten und hat an die einzelnen Decanate Checkbüchl (Empfang = Erlagscheine) gesendet, mittelst welchen die im Decanate gesammelten Vereins- und andere Gelder an das Ordinariat, beziehungsweise zur Gutschrift auf dessen Conto gesendet werden. Im internen Verkehr der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, weiters nach dem ungarischen Staatsgebiete und im Verkehr nach dem Occupations-Gebiete, können nämlich die Conto-Inhaber im Checkverkehr des Postparcassenamtes das Verlangen stellen, daß das eingezogene Geld an das k. k. Postparcassament in Wien zur Gutschrift auf ihren Conto überwiesen werde. Das Ordinariat macht die Vereinsgelder, welche eben nur zu bestimmten Zeitabschnitten an den Ort der Bestimmung gesendet werden, alsbald verzinslich, was im Jahre eine nicht unbedeutende Summe ausmacht, und erspart auch an Porto, indem nämlich nur eine Manipulationsgebühr von 2 kr. für jede Amtshandlung und eine Provision von jeder Lastschrift und zwar von $\frac{1}{4}$ pro mille bis zum Betrage von 3000 fl., und von $\frac{1}{8}$ pro mille bezüglich des diese Summe übersteigenden Betrages berechnet wird. Erwägt man ferner, daß im Checkverkehr Postanweisungen, Coupons, Wechsel und andere Schulburlunden gegen eine geringe Provision zur Encassirung übernommen werden und daß über Auftrag vom Conto-Guthaben auch Gelder in das Ausland durch das Postparcassenamt versendet werden können,¹⁾ so kann daraus ersehen werden, von welcher Bedeutung der Checkverkehr für die Geschäftswelt und alle jene Körperschaften ist, bei denen im Jahre ein großer Geldumsatz stattfindet. Für die Geschäftswelt ist auch der Clearing- (sprich Kliring) Verkehr (Gutschrift-Verkehr) von Wichtigkeit. Derselbe ist jedoch nur zwischen Conto-Inhabern im Checkverkehr möglich und zwar in der Weise, daß Zahlungen durch Gutschrift bei dem einen und Abschreibung bei dem andern Conto den betreffenden Personen oder Firmen beglichen werden. Bei geistlichen Körperschaften wird die Benützung des Clearingverkehrs wohl selten statthaben.

¹⁾ Infolge Kundmachung des k. k. Handelsministeriums vom 2. Juni 1888 können die Steuern mittelst eigens hiefür angefertigten Postanweisungen beglichen werden; im Polizei-Rayon von Wien übernimmt die Postparcasse auf Verlangen der Checkconto-Inhaber auch die Bezahlung der Steuern.

Die Modalitäten der Postparcassen, des Check- und Clearing-Verkehres noch näher zu erörtern, halten wir nicht für nöthig, da über dieselben jedes Postamt unentgeltlich Auskunft zu ertheilen verpflichtet ist und daselbst auch die nöthigen Druckformen, Bestimmungen und Erläuterungen zu bekommen sind. Die hervorgehobenen Momente dürften aber genügen, die Ueberzeugung zu verschaffen, daß das Postparcassawesen etwas sehr wohlthätiges sei und gewissermaßen auch in das Gebiet der praktischen Seelsorge einschlägt.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (**Gewissensfall über Arbeiter-Strike.**) Der Grubenarbeiter Cajus, welcher thätigen Antheil an einem wochenlang andauernden allgemeinen Strike genommen hat, kommt nachträglich zur Beicht und fühlt sich im Gewissen beunruhigt über die vorgekommenen Ungesetzlichkeiten und die auf jene Weise erzwungene Lohnerhöhung. Wie hat der Beichtvater die Sache zu beurtheilen?

Erklärung. Der Strike ist wesentlich eine allgemeine Arbeitseinstellung zu dem Zwecke, um höheren Lohn oder überhaupt günstigere Arbeitsbedingungen zu erzwingen. Dieses besagt aus sich noch nichts Ungerechtes oder Unerlaubtes. Daß zunächst der einzelne Arbeiter, falls anderweitig nicht eingegangene Verpflichtungen vorliegen, seine Arbeitsleistung einstellen und für die Wiederaufnahme der Arbeit es zur Bedingung machen kann, daß ihm größerer, nach eigener Schätzung angemessener Lohn gezahlt werde, geht aus dem Begriff des freien Arbeitvertrages hervor. Ebenso gut aber, wie der eine berechtigt ist, sind auch die anderen berechtigt, und selbst eine freie Vereinbarung gleichgesinnter Arbeiter zu demselben Zwecke kann aus sich noch nicht ungerecht oder unerlaubt genannt werden.

Doch was aus sich im allgemeinen noch nicht als sündhaft bezeichnet werden kann, kann durch die Mittel und Umstände, und durch eine thatsächliche Lage der Dinge sündhaft und unerlaubt, und zwar dann meistens ungerecht, d. h. gegen die ausgleichende Gerechtigkeit verstößend, werden. Ungerecht kann ein solcher Strike sein der Sache nach und der Art und Weise nach. Der Sache nach, wenn der Strike einen unberechtigten Vertragsbruch den Arbeitgebern gegenüber enthält; der Art und Weise nach, wenn andere Arbeiter vergewaltigt und an der für sie berechtigten Arbeitsleistung verhindert werden. Außerdem kann sehr leicht ein anderes Moment hinzutreten, welches einer derartigen Bewegung den Charakter der Sündhaftigkeit und Unerlaubtheit aufdrückt, nämlich die Gefahr, welche im längern Müßiggang der Arbeiter als solchem selbst liegt; dann die Gefahr von Ausschreitungen und Gewaltthätigkeiten, durch welche die gereizte Menge sich leicht an Hab und Gut der Arbeitgeber ver-